



BK10-26-0012_V

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
von Amts wegen
betreffend

die DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

zur Durchsetzung von der Betroffenen mit Beschlüssen vom 16.09.2024 (Gz. BK10-23-0255_Z), vom 20.03.2025 (Gz. BK10-25-0012_V) und vom 03.12.2025 (Gz. BK10-25-0666_V) aufgegebenen und zwangsgeldbewehrten Verpflichtungen zur Personalbewirtschaftung im Stellwerksbereich,

Hinzugezogene:

1. DB Cargo AG, Rheinstraße 2, 55116 Mainz, vertreten durch den Vorstand,
2. DB Fernverkehr AG, Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,
3. DB Regio AG, Europa Allee 70-76, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,
4. Erfurter Bahn GmbH, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,

5. FlixTrain GmbH, Warschauer Platz 11-13, 10245 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. mofair e.V., Marienstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
7. Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH, Am alten Theater 4, 39104 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Netzwerk Europäischer Eisenbahnen (NEE) e.V., Reinhardtstraße 46, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
9. TRI Train Rental GmbH, Im Zentrum 8, 90542 Eckental, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), Kamekestraße 37-39, 50672 Köln, vertreten durch den Vorstand,
11. VMV - Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Schloßstraße 37, 19053 Schwerin, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Jan Kirchhartz,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold

am 13.03.2026

beschlossen:

1. Die in Tenorziffer 3 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) sowie jeweils in Tenorziffer 2 der Beschlüsse vom 20.03.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0012_V) und vom 03.12.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0666_V) angedrohten Zwangsgelder werden gegen die Betroffene wie folgt festgesetzt:
 - a) Das in Tenorziffer 3 d) ee) des Beschlusses vom 16.09.2024 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Süd wird in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.
 - b) Das in Tenorziffer 2 c) ee) des Beschlusses vom 20.03.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Ost wird in Höhe von 50.000 Euro festgesetzt.

- c) Das in Tenorziffer 2 a) ee) des Beschlusses vom 03.12.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der leistungswirksamen Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) in der Region Mitte wird in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.
 - d) Das in Tenorziffer 2 e) ee) des Beschlusses vom 03.12.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Südost wird in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.
2. Die in Tenorziffer 1 festgesetzten Zwangsgelder in Höhe von 65.000 EUR, 50.000 EUR, 65.000 EUR und 65.000 EUR (Summe über alle Zwangsgelder: 245.000 Euro) sind auf das unter Abschnitt III dieses Beschlusses angegebene Konto zu überweisen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	4
I. Sachverhalt.....	6
II. Gründe	20
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit	20
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit.....	20
II.2.1 Tatbestand	20
II.2.1.1 Unanfechtbarer Verwaltungsakt	21
II.2.1.2 Verstoß gegen Verpflichtung zur Nicht-Unterschreitung einer L-PBDQ von 100 % in einzelnen Regionen	21
II.2.1.3 Statthaftes Zwangsmittel	23
II.2.2 Rechtsfolge - Ermessen	24
II.2.2.1 Geeignetheit der Zwangsgeldfestsetzung.....	25
II.2.2.2 Erforderlichkeit der Zwangsmittelfestsetzung	25
II.2.2.3 Angemessenheit der Zwangsgeldfestsetzung	26
II.2.2.3.1 Region Mitte.....	27
II.2.2.3.2 Region Ost.....	27
II.2.2.3.3 Region Süd	28
II.2.2.3.4 Region Südost	28
II.2.2.3.5 Gesamtschau der festgesetzten Zwangsgelder.....	29
III. Zahlungsaufforderung.....	30
IV. Weiteres Vorgehen	30
Gebührenhinweis	30
Rechtsbehelfsbelehrung.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2025	9
Tabelle 2 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 22.04.2025	12
Tabelle 3 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 21.07.2025	13
Tabelle 4 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.10.2025	15
Tabelle 5 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2026	17
Tabelle 6 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2026 (korrigiert).....	18
Tabelle 7 – PBDQ Stellwerkspersonal zum 31.12.2025.....	18
Tabelle 7– Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2026	22
Tabelle 8 – Anpassung des L-Bedarfs vom SOLL-L-Bedarf (Planungsgrundlage) zum IST-L- Bedarf	22
Tabelle 9 – L-PBDQ – Abweichung unter Berücksichtigung der IST-L-Bedarfe	23

Tabelle 10 – Bewertung Zwangsgeld Region Mitte.....	27
Tabelle 11 – Bewertung Zwangsgeld RB Ost	28
Tabelle 12 – Bewertung Zwangsgeld RB Süd	28
Tabelle 13 – Bewertung Zwangsgeld RB Südost.....	28
Tabelle 14 – Summe aller für die verfehlten L-PBDQ festgesetzten Zwangsgelder	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - mitgeteilte Berechnungsgrundlage der am 25.07.2024 von der Betroffenen prognostizierten L-PBDQ.....	9
Abbildung 2 – Bundesweite Übersicht über die Anzahl und Dauer der Stellwerkausfall im Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025, Bundesländer.....	26

I. Sachverhalt

Die Betroffene ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt das mit Abstand größte Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland. Auf dem Schienennetz der Betroffenen erbringen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Verkehrsleistungen.

Die Betroffene betreibt rund 2.600 Stellwerke, die auf unterschiedlichen Techniken basieren (digital, elektronisch, elektromechanisch, mechanisch). Die Stellwerke dienen der Zugsteuerung und sind für bestimmte Abschnitte des Schienennetzes zuständig. Die Fahrdienstleitenden stellen in diesen Stellwerken die Weichen und Signale und ermöglichen so die Durchführung von Zugfahrten. Steht für den Betrieb eines Stellwerks nicht in ausreichendem Maße Personal zur Verfügung, verzögern sich geplante Zugfahrten oder müssen ganz ausfallen.

Die Beschlusskammer erließ am 16.09.2024 unter dem Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z einen Beschluss, durch welchen gegenüber der Betroffenen Vorgaben betreffend den Einsatz von Fahrdienstleitenden getroffen wurden. Der Beschluss wurde am 20.12.2024 unter dem Geschäftszeichen BK10-24-0402_Z hinsichtlich der Tenorziffer 2 Satz 1 lit. b) – f), der Beurteilungszeitpunkte für Dezember 2025 in den jeweiligen lit. ee) der Tenorziffer 3 und der Tenorziffer 4 widerrufen und neu gefasst, sodass sich die Vorgaben nunmehr wie folgt darstellen:

1. *Die Betroffene wird verpflichtet, die für die durchgängige Einhaltung der im Infrastrukturregister der Betroffenen veröffentlichten Streckenöffnungszeiten erforderliche leistungswirksame Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) von 100 % beim Stellwerkspersonal in allen Regionen des von ihr betriebenen Schienennetzes (Region Mitte, Region Nord, Region Ost, Region Süd, Region Südost, Region Südwest, Region West) nicht zu unterschreiten.*
2. *Die Betroffene wird verpflichtet, der Bundesnetzagentur für jede in Tenorziffer 1 genannte Region bis zum*
 - a) *23.09.2024 den leistungswirksamen Personalbestand und den leistungswirksamen Personalbedarf (jeweils in Vollzeitpersonalen) mitzuteilen, der der mit Schreiben der Betroffenen vom 25.07.2024 vorgelegten Prognose der L-PBDQ für das Stellwerkspersonal für die Stichtage 31.12.2024, 31.03.2025, 30.06.2025, 30.09.2025 und 31.12.2025 jeweils zugrunde liegt,*
 - b) *20.01.2025 die L-PBDQ vom 31.12.2024,*
 - c) *20.04.2025 die L-PBDQ vom 31.03.2025,*
 - d) *20.07.2025 die L-PBDQ vom 30.06.2025,*
 - e) *20.10.2025 die L-PBDQ vom 30.09.2025,*
 - f) *20.01.2026 die L-PBDQ vom 31.12.2025**mitzuteilen. Der Mitteilung nach den Buchstaben b) bis f) beizufügen sind die zur Berechnung der jeweiligen (Ist-) L-PBDQ herangezogene Werte für den leistungswirksamen Personalbestand und den leistungswirksamen Personalbedarf (jeweils in Vollzeitpersonalen).*
3. *Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 1 zuwiderhandelt und die L-PBDQ*

- a) *in der Region Mitte*
 - aa) *am 31.12.2024 94,6 % oder*
 - bb) *am 31.03.2025 95,7 % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 96,9 % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 97,7 % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 100 %*
- b) *in der Region Nord*
 - aa) *am 31.12.2024 100 % oder*
 - bb) *am 31.03.2025 100 % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 100 % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 100 % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 100 % oder*
- c) *in der Region Ost*
 - aa) *am 31.12.2024 98,1 % oder*
 - bb) *am 31.03.2025 90,9 % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 92,8 % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 98,1 % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 100 %*
- d) *in der Region Süd:*
 - aa) *am 31.12.2024 93,9 % oder*
 - bb) *am 31.03.2025 91,0 % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 91,5 % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 94,6 % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 100 %*
- e) *in der Region Südost*
 - aa) *am 31.12.2024 96,9 % oder*
 - bb) *am 31.03.2025 96,1 % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 96,8 % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 100 % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 100 %*

- f) *in der Region Südwest:*
- aa) *am 31.12.2024 94,4 % oder*
 - bb) *am 31.03.2025 96,8 % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 98,0 % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 100 % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 100 %*

- g) *in der Region West:*
- aa) *am 31.12.2024 95,1 % oder*
 - bb) *am 31.03.2025 96,6 % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 96,4 % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 97,9 % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 100 %*

unterschreitet, wird der Betroffenen je Region ein einziges Zwangsgeld in Höhe von

- **40.000 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,1 Prozentpunkten*
- **42.500 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,2 Prozentpunkten*
- **45.000 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,3 Prozentpunkten*
- **47.500 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,4 Prozentpunkten*
- **50.000 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,5 Prozentpunkten*
- **52.500 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,6 Prozentpunkten*
- **55.000 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,7 Prozentpunkten*
- **57.500 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,8 Prozentpunkten*
- **60.000 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 0,9 Prozentpunkten*
- **62.500 Euro** *bei Unterschreitungen bis zu 1,0 Prozentpunkten*
- **65.000 Euro** *ab einer Unterschreitung von mehr 1,0 Prozentpunkten*

angedroht.

4. *Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 2 nicht nachkommt, wird ihr für jede in Tenorziffer 1 genannte Region, für die der Bundesnetzagentur zu den in Tenorziffer 2 Buchstaben b) bis f) genannten Daten (20.01.2025, 20.04.2025, 20.07.2025, 20.10.2025, 20.01.2026) die an den in Tenorziffer 2 angegebenen Stichtagen (31.12.2024, 31.03.2025, 30.06.2025, 30.09.2025, 31.12.2025) gegebene L-PBDQ nicht vorliegt, ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000 Euro angedroht.*

Der Beschluss wurde der Betroffenen in der Ausgangsfassung unter dem Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z am 16.09.2024 elektronisch bekanntgegeben und am 19.09.2024 zugestellt. Die Zustellung des Beschlusses vom 20.12.2024 unter dem Geschäftszeichen BK10-24-

0402_Z erfolgte am 27.12.2024. Da mit dem Beschluss vom 20.12.2024 lediglich Stichtage und Berichtstage angepasst wurden, wird im Folgenden allein auf den Beschluss vom 16.09.2024 unter dem Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z referenziert.

Am 23.09.2024 teilte die Betroffene gemäß Tenorziffer 2 lit. a) des Beschlusses vom 16.09.2024 die Berechnungsgrundlage der am 25.07.2024 ermittelten L-PBDQ-Prognose wie folgt mit:

Abbildung 1 - mitgeteilte Berechnungsgrundlage der am 25.07.2024 von der Betroffenen prognostizierten L-PBDQ

L-PBDQ Stellwerkpersonal 2024 / 2025	Dez 24			Mrz 25			Jun 25			Sep 25			Dez 25		
	L- PBDQ	L- Bedarf	L- Bestand	L- PBDQ	L- Bedarf	L- Bestand	L- PBDQ	L- Bedarf	L- Bestand	L- PBDQ	L- Bedarf	L- Bestand	L- PBDQ	L- Bedarf	L- Bestand
Region Mitte	94,6%	1623,1	1535,8	95,7%	1608,9	1539,1	96,9%	1608,9	1585,8	97,7%	1608,9	1571,7	95,5%	1608,9	1536,0
Region Nord	100,3%	2122,4	2127,9	102,1%	2087,0	2129,9	102,2%	2087,0	2133,6	102,8%	2087,0	2144,6	102,6%	2087,0	2140,9
Region Ost	98,1%	1224,9	1201,7	90,9%	1301,2	1182,8	92,8%	1301,2	1208,0	98,1%	1301,2	1275,8	96,7%	1301,2	1257,8
Region Süd	93,9%	1932,1	1814,7	91,0%	1962,8	1785,9	91,5%	1962,8	1795,3	94,6%	1962,8	1856,3	94,1%	1962,8	1846,6
Region Südost	96,9%	2899,5	2809,6	96,1%	2890,0	2777,8	96,8%	2890,0	2797,6	100,3%	2890,0	2899,7	99,1%	2890,0	2863,2
Region Südwest	94,4%	1836,5	1733,9	96,8%	1839,2	1779,8	98,0%	1839,2	1802,2	100,4%	1839,2	1846,0	99,6%	1839,2	1831,5
Region West	95,1%	2073,8	1972,3	96,6%	2061,6	1991,7	96,4%	2061,6	1988,3	97,9%	2061,6	2018,9	98,5%	2061,6	2031,2

Mit Schreiben vom 20.01.2025 übermittelte die Betroffene gemäß Tenorziffer 2 lit. b) des Beschlusses vom 16.09.2024 die L-PBDQ, den leistungswirksamen Personalbestand (L-Bestand) sowie den leistungswirksamen Personalbedarf (L-Bedarf) für das Stellwerkpersonal zum Stichtag 31.12.2024 wie folgt:

Tabelle 1 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2025

Betroffene Region	SOLL			IST		
	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand
Region Mitte	94,6%	1.623,1	1.535,8	94,0%	1.623,1	1.526
Region Nord	100,0%	2.122,4	2.127,9	99,2%	2.096,8	2.079,6
Region Ost	98,1%	1.224,9	1.201,7	97,3%	1.224,9	1.191,9
Region Süd	93,9%	1.932,1	1.814,7	94,2%	1.932,1	1.820,8
Region Südost	96,9%	2.899,5	2.809,6	95,6%	2.891,9	2.766
Region Südwest	94,4%	1.836,5	1.733,9	95,6%	1.819,5	1.738,9
Region West	95,1%	2.073,8	1.972,3	94,9%	2.060,1	1.954,5

Die Beschlusskammer leitete aus Anlass dieser Mitteilung unter dem Geschäftszeichen BK10-25-0012_V ein Vollstreckungsverfahren ein und entschied am 20.03.2025 wie folgt:

1. Die in Tenorziffer 3 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) angedrohten Zwangsgelder werden gegen die Betroffene wie folgt festgesetzt:

a) Das in Tenorziffer 3 a) aa) angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der leistungswirksamen Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) in der Region Mitte wird in Höhe von 52.500 Euro festgesetzt.

- b) *Das in Tenorziffer 3 b) aa) angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Nord wird in Höhe von 28.750 Euro festgesetzt.*
 - c) *Das in Tenorziffer 3 c) aa) angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Ost wird in Höhe von 57.500 Euro festgesetzt.*
 - d) *Das in Tenorziffer 3 e) aa) angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Südost wird in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.*
 - e) *Das in Tenorziffer 3 g) aa) angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region West wird in Höhe von 42.500 Euro festgesetzt.*
2. *Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) zuwiderhandelt und die L-PBDQ*
- a) *in der Region Mitte*
 - aa) *[bleibt frei]*
 - bb) *am 31.03.2025 **95,7** % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 **96,9** % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 **97,7** % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 **100** %*
 - b) *in der Region Nord*
 - aa) *[bleibt frei]*
 - bb) *am 31.03.2025 **100** % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 **100** % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 **100** % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 **100** % oder*
 - c) *in der Region Ost*
 - aa) *[bleibt frei]*
 - bb) *am 31.03.2025 **90,9** % oder*
 - cc) *am 30.06.2025 **92,8** % oder*
 - dd) *am 30.09.2025 **98,1** % oder*
 - ee) *am 31.12.2025 **100** %*
 - d) *[bleibt frei]*

e) *in der Region Südost*

aa) *[bleibt frei]*

bb) *am 31.03.2025 **96,1** % oder*

cc) *am 30.06.2025 **96,8** % oder*

dd) *am 30.09.2025 **100** % oder*

ee) *am 31.12.2025 **100** %*

f) *[bleibt frei]*

g) *in der Region West:*

aa) *[bleibt frei]*

bb) *am 31.03.2025 **96,6** % oder*

cc) *am 30.06.2025 **96,4** % oder*

dd) *am 30.09.2025 **97,9** % oder*

ee) *am 31.12.2025 **100** %*

unterschreitet, wird der Betroffenen je Region ein einziges Zwangsgeld in Höhe von

- ***40.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,1 Prozentpunkten*
- ***42.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,2 Prozentpunkten*
- ***45.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,3 Prozentpunkten*
- ***47.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,4 Prozentpunkten*
- ***50.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,5 Prozentpunkten*
- ***52.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,6 Prozentpunkten*
- ***55.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,7 Prozentpunkten*
- ***57.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,8 Prozentpunkten*
- ***60.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,9 Prozentpunkten*
- ***62.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 1,0 Prozentpunkten*
- ***65.000 Euro** ab einer Unterschreitung von mehr 1,0 Prozentpunkten*

angedroht. [...]

Der Beschluss wurde der Betroffenen am 20.03.2025 zugestellt.

Mit Schreiben vom 22.04.2025 übermittelte die Betroffene gemäß Tenorziffer 2 lit. c) des Beschlusses vom 16.09.2024 die L-PBDQ, den L-Bestand sowie den L-Bedarf für das Stellwerkpersonal zum Stichtag 31.03.2025 wie folgt:

Tabelle 2 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 22.04.2025

Betroffene Region	SOLL			IST		
	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand
Region Mitte	95,7%	1.608,9	1.539,1	95,3%	1.624,5	1.547,9
Region Nord	100,0%	2.087,0	2.087,0	102,0%	2.075,2	2.117,7
Region Ost	90,9%	1.301,2	1.182,8	91,9%	1.251,4	1.150,6
Region Süd	91,0%	1.962,8	1.785,9	93,8%	1.962,8	1.841,4
Region Südost	96,1%	2.890,0	2.777,8	96,1%	2.875,1	2.763,3
Region Südwest	96,8%	1.839,2	1.779,8	97,1%	1.820,2	1.767,4
Region West	96,6%	2.061,6	1.991,7	96,4%	2.051,7	1.978,9

Die Beschlusskammer leitete auch aus Anlass dieser Mitteilung unter dem Geschäftszeichen BK10-25-0072_V ein Vollstreckungsverfahren ein und entschied am 05.06.2025 wie folgt:

1. Die in Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 20.03.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0012_V) angedrohten Zwangsgelder werden gegen die Betroffene wie folgt festgesetzt:
 - a) Das in Tenorziffer 2 a) bb) angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der leistungswirksamen Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) in der Region Mitte wird in Höhe von 47.500 Euro festgesetzt.
 - b) Das in Tenorziffer 2 g) bb) angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region West wird in Höhe von 42.500 Euro festgesetzt.
2. Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) zuwiderhandelt und die L-PBDQ
 - a) in der Region Mitte
 - aa) [bleibt frei]
 - bb) [bleibt frei]
 - cc) am 30.06.2025 **96,9 %** oder
 - dd) am 30.09.2025 **97,7 %** oder
 - ee) am 31.12.2025 **100 %**
 - b) [bleibt frei]
 - c) [bleibt frei]
 - d) [bleibt frei]
 - e) [bleibt frei]
 - f) [bleibt frei]

g) in der Region West:

aa) [bleibt frei]

bb) [bleibt frei]

cc) am 30.06.2025 **96,4 %** oder

dd) am 30.09.2025 **97,9 %** oder

ee) am 31.12.2025 **100 %**

unterschreitet, wird der Betroffenen je Region ein einziges Zwangsgeld in Höhe von

- **40.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,1 Prozentpunkten
- **42.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,2 Prozentpunkten
- **45.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,3 Prozentpunkten
- **47.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,4 Prozentpunkten
- **50.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,5 Prozentpunkten
- **52.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,6 Prozentpunkten
- **55.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,7 Prozentpunkten
- **57.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,8 Prozentpunkten
- **60.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,9 Prozentpunkten
- **62.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 1,0 Prozentpunkten
- **65.000 Euro** ab einer Unterschreitung von mehr 1,0 Prozentpunkten

angedroht. [...]

Der Beschluss wurde der Betroffenen am 06.06.2025 zugestellt.

Mit Schreiben vom 21.07.2025 übermittelte die Betroffene gemäß Tenorziffer 2 lit. d) des Beschlusses vom 16.09.2024 die L-PBDQ, den L-Bestand sowie den L-Bedarf für das Stellwerkpersonal zum Stichtag 30.06.2025 wie folgt:

Tabelle 3 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 21.07.2025

Betroffene Region	Stichtag 30.06.2025					
	SOLL			IST		
	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand
Region Mitte	96,90%	1.608,9	1.585,8	95,8%	1.605,5	1.538,5
Region Nord	100,0%	2.087,0	2.087,0	104,3%	2.074,1	2.162,8
Region Ost	92,80%	1.301,2	1.208,0	94,5%	1.242,7	1.173,9
Region Süd	91,50%	1.962,8	1.795,3	94,7%	1.934,8	1.832,1
Region Südost	96,80%	2.890,0	2.797,6	95,4%	2.870,0	2.738,0
Region Südwest	98,00%	1.839,2	1.802,2	97,0%	1.806,3	1.765,8
Region West	96,40%	2.061,6	1.988,3	98,9%	2.026,7	2.003,7

Die Beschlusskammer leitete auch aus Anlass dieser Mitteilung unter dem Geschäftszeichen BK10-25-0207_V ein Vollstreckungsverfahren ein und entschied am 15.09.2025 wie folgt:

1. Die in Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 05.06.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0072_V), Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 20.03.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0012_V) und Tenorziffer 3 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) angedrohten Zwangsgelder werden gegen die Betroffene wie folgt festgesetzt:
 - a) Das in Tenorziffer 2 a) cc) des Beschlusses vom 05.06.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der leistungswirksamen Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) in der Region Mitte wird in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.
 - b) Das in Tenorziffer 2 e) cc) des Beschlusses vom 20.03.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Südost wird in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.
 - c) Das in Tenorziffer 3 f) cc) des Beschlusses vom 16.09.2024 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Südwest wird in Höhe von 62.500 Euro festgesetzt.
2. Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) zuwiderhandelt und die L-PBDQ
 - a) in der Region Mitte
 - aa) [bleibt frei]
 - bb) [bleibt frei]
 - cc) [bleibt frei]
 - dd) am 30.09.2025 **97,7 %** oder
 - ee) am 31.12.2025 **100 %**
 - b) [bleibt frei]
 - c) [bleibt frei]
 - d) [bleibt frei]
 - e) in der Region Südost
 - aa) [bleibt frei]
 - bb) [bleibt frei]
 - cc) [bleibt frei]
 - dd) am 30.09.2025 **100 %** oder
 - ee) am 31.12.2025 **100 %**

f) in der Region Südwest

aa) [bleibt frei]

bb) [bleibt frei]

cc) [bleibt frei]

dd) am 30.09.2025 **100 %** oder

ee) am 31.12.2025 **100 %**

g) [bleibt frei]

unterschreitet, wird der Betroffenen je Region ein einziges Zwangsgeld in Höhe von

- **40.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,1 Prozentpunkten
- **42.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,2 Prozentpunkten
- **45.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,3 Prozentpunkten
- **47.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,4 Prozentpunkten
- **50.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,5 Prozentpunkten
- **52.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,6 Prozentpunkten
- **55.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,7 Prozentpunkten
- **57.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,8 Prozentpunkten
- **60.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,9 Prozentpunkten
- **62.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 1,0 Prozentpunkten
- **65.000 Euro** ab einer Unterschreitung von mehr 1,0 Prozentpunkten

angedroht.[...]

Der Beschluss wurde der Betroffenen am 15.09.2025 zugestellt.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 übermittelte die Betroffene gemäß Tenorziffer 2 lit. e) des Beschlusses vom 16.09.2024 die L-PBDQ, den L-Bestand sowie den L-Bedarf für das Stellwerkpersonal zum Stichtag 30.09.2025 wie folgt:

Tabelle 4 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.10.2025

Stichtag 30.09.2025

Betroffene Region	SOLL			IST		
	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand
Region Mitte	97,70%	1.608,9	1.571,7	96,8%	1.587,5	1.536,2
Region Nord	100,0%	2.087,0	2.087,0	102,9%	2.121,2	2.181,7
Region Ost	98,10%	1.301,2	1.275,8	99,8%	1.210,5	1.208,5
Region Süd	94,60%	1.962,8	1.856,3	97,0%	1.934,8	1.877,2
Region Südost	100,00%	2.890,0	2.890,0	96,3%	2.846,9	2.741,7
Region Südwest	100,00%	1.839,2	1.839,2	99,7%	1.832,6	1.826,8
Region West	97,90%	2.061,6	2.018,9	100,2%	2.005,3	2.009,8

Die Beschlusskammer leitete auch aus Anlass dieser Mitteilung unter dem Geschäftszeichen BK10-25-0666_V ein Vollstreckungsverfahren ein und entschied am 03.12.2025 wie folgt:

1. *Die in Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 15.09.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0207_V) angedrohten Zwangsgelder werden gegen die Betroffene wie folgt festgesetzt:*
 - a) *Das in Tenorziffer 2 a) dd) des Beschlusses vom 15.09.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der leistungswirksamen Personalbedarfsdeckungsquote (L-PBDQ) in der Region Mitte wird in Höhe von 60.000 Euro festgesetzt.*
 - b) *Das in Tenorziffer 2 e) dd) des Beschlusses vom 15.09.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Südost wird in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.*
 - c) *Das in Tenorziffer 2 f) dd) des Beschlusses vom 15.09.2025 angedrohte Zwangsgeld betreffend die Unterschreitung der L-PBDQ in der Region Südwest wird in Höhe von 45.000 Euro festgesetzt.*
2. *Für den Fall, dass die Betroffene den Verpflichtungen aus Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) zuwiderhandelt und die L-PBDQ*
 - a) *in der Region Mitte*
 - aa) *[bleibt frei]*
 - bb) *[bleibt frei]*
 - cc) *[bleibt frei]*
 - dd) *[bleibt frei]*
 - ee) *am 31.12.2025 **100 %***
 - b) *[bleibt frei]*
 - c) *[bleibt frei]*
 - d) *[bleibt frei]*
 - e) *in der Region Südost*
 - aa) *[bleibt frei]*
 - bb) *[bleibt frei]*
 - cc) *[bleibt frei]*
 - dd) *[bleibt frei]*
 - ee) *am 31.12.2025 **100 %***
 - f) *in der Region Südwest*

- aa) [bleibt frei]
- bb) [bleibt frei]
- cc) [bleibt frei]
- dd) [bleibt frei]
- ee) am 31.12.2025 **100 %**

g) [bleibt frei]

unterschreitet, wird der Betroffenen je Region ein einziges Zwangsgeld in Höhe von

- **40.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,1 Prozentpunkten
- **42.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,2 Prozentpunkten
- **45.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,3 Prozentpunkten
- **47.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,4 Prozentpunkten
- **50.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,5 Prozentpunkten
- **52.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,6 Prozentpunkten
- **55.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,7 Prozentpunkten
- **57.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,8 Prozentpunkten
- **60.000 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 0,9 Prozentpunkten
- **62.500 Euro** bei Unterschreitungen bis zu 1,0 Prozentpunkten
- **65.000 Euro** ab einer Unterschreitung von mehr 1,0 Prozentpunkten

angedroht. [...]

Der Beschluss wurde der Betroffenen am 03.12.2025 zugestellt.

Mit Schreiben vom 20.01.2025 übermittelte die Betroffene gemäß Tenorziffer 2 lit. f) des Beschlusses vom 16.09.2024 die L-PBDQ, den L-Bestand sowie den L-Bedarf für das Stellwerkpersonal zum Stichtag 31.12.2025 wie folgt:

Tabelle 5 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2026

Stichtag 31.12.2025

Betroffene Region	SOLL			IST		
	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand
Region Mitte	100,0%	1.608,9	1.608,9	96,4%	1.596,8	1.539,6
Region Nord	100,0%	2.087,0	2.087,0	102,8%	2.116,0	2.174,9
Region Ost	100,0%	1.301,2	1.301,2	99,0%	1.196,9	1.185,2
Region Süd	100,0%	1.962,8	1.962,8	97,0%	1.941,2	1.883,1
Region Südost	100,0%	2.890,0	2.890,0	97,1%	2.844,7	2.762,2
Region Südwest	100,0%	1.839,2	1.839,2	101,6%	1.812,1	1.841,8
Region West	100,0%	2.061,6	2.061,6	100,9%	1.994,5	2.012,7

Mit Schreiben vom 12.02.2026 teilte die Betroffene korrigierend mit, dass der L-PBDQ-Wert für die Region Ost anstatt 99,0 % einen tatsächlichen Wert von 99,5 % aufweise. Diese Abweichung sei auf eine Dateninkonsistenz zurückzuführen, welche bei einer tiefergehenden Analyse aufgefallen sei. Aktualisierte und zu einem Wert von 99,5 % passende IST-L-Bedarfe und IST-L-Bestände übermittelte die Betroffene nicht. Im Folgenden wird hinsichtlich der L-PBDQ auf die Werte der nachfolgenden Tabelle 6 referenziert:

Tabelle 6 – Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2026 (korrigiert)

Stichtag 31.12.2025						
Betroffene Region	SOLL			IST		
	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand
Region Mitte	100,0%	1.608,9	1.608,9	96,4%	1.596,8	1.539,6
Region Nord	100,0%	2.087,0	2.087,0	102,8%	2.116,0	2.174,9
Region Ost	100,0%	1.301,2	1.301,2	99,5%	1.196,9	1.185,2
Region Süd	100,0%	1.962,8	1.962,8	97,0%	1.941,2	1.883,1
Region Südost	100,0%	2.890,0	2.890,0	97,1%	2.844,7	2.762,2
Region Südwest	100,0%	1.839,2	1.839,2	101,6%	1.812,1	1.841,8
Region West	100,0%	2.061,6	2.061,6	100,9%	1.994,5	2.012,7

Ferner übermittelte die Betroffene eine Übersicht des Gesamt-PBDQ Stellwerkspersonal, inkl. der sich in Qualifizierung befindlichen Nachwuchskräfte, aufgliedert nach Regionen.

Tabelle 7 – PBDQ Stellwerkspersonal zum 31.12.2025

Stichtag 31.12.2025			
Betroffene Region	IST		
	PBDQ	Bedarf	Bestand
Region Mitte	104,8%	1.726,10	1.809,70
Region Nord	104,0%	2.253,70	2.343,00
Region Ost	102,7%	1.348,00	1.384,50
Region Süd	102,8%	2.097,40	2.156,50
Region Südost	102,0%	3.016,30	3.075,30
Region Südwest	105,9%	1.958,30	2.074,20
Region West	104,7%	2.124,60	2.224,40

Den Werten der Tabelle 6 ist zu entnehmen, dass die Betroffene lediglich in den Regionen Nord, Südwest und West die nach ihren Berechnungen für eine durchgängige Einhaltung der in ihrem Infrastrukturregister veröffentlichten Streckenöffnungszeiten erforderliche L-PBDQ von 100% gewährleistet.

Beim Abgleich der übermittelten L-PBDQ-Werte mit den in Tenorziffer 3 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) sowie jeweils in Tenorziffer 2 der Beschlüsse vom 20.03.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0012_V) und vom 03.12.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0666_V) mit einer Zwangsmittellandrohung versehenen Soll-Werten ist festzustellen, dass die Betroffene in den Regionen Mitte, Ost, Süd und Südost hinter dem jeweiligen Soll-Wert zum Stichtag 31.12.2025 zurückgeblieben ist.

Die Beschlusskammer hat die Mitteilung vom 20.01.2026 zum Anlass genommen, ein Verfahren von Amts wegen zur Vollstreckung der Vorgaben aus den Verfahren BK10-23-0255-Z, BK10-25-0012_V und BK10-25-0666_V einzuleiten. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens am 30.01.2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und Gelegenheit zur Hinzuziehung gegeben.

Die Betroffene verweist in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2026 betreffend die Zwangsgeldfestsetzung vollumfänglich auf ihr Schreiben vom 20.01.2026. Darin trägt sie vor, zum 31.12.2025 habe die tatsächliche L-PBDQ 99,2 % erreicht und liege damit leicht unter dem Sollwert, jedoch um 3,4 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert von 95,8 %. Der leistungswirksame Personalbedarf beliefe sich zum 31.12.2025 auf 13.502,2 Vollzeitäquivalente Personale (VzP), während der leistungswirksame Personalbestand 13.399,5 VzP betrage.

In drei von sieben Regionen sei der Soll-Wert zum Stichtag 31.12.2025 übertroffen worden. Die Region Ost läge mit 99,0 % (mit Schreiben vom 12.02.2026 auf 99,5 % korrigiert) nahezu auf Sollniveau mit positivem Trend in der Stellwerksbesetzung. Die Regionen Mitte, Süd und Südost würden trotz Abgängen einen positiven Trend im Personalbestand aufweisen. In den wenigen Netzen und Betriebszentralen, die noch über keinen ausgeglichenen Personalbestand verfügen, würden zudem geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung fortgeführt. Maßgeblich für eine Steigerung des Personalbestands seien weiterhin die Zu- und Abgänge sowie die Bedarfsreduzierung. Seit dem letzten Messpunkt habe die Betroffene den leistungswirksamen Personalbestand um ca. 18 VzP – seit Dezember 2024 um 322 VzP – erhöhen können. Gleichzeitig habe sich der leistungswirksame Personalbedarf um ca. 37 VzP verringert. Mit intensiven Image- und Rekrutierungsmaßnahmen sei es ihr gelungen, in allen Regionen die Gesamt-PBDQ Stellwerkspersonal, inkl. der sich in Qualifizierung befindlichen Nachwuchskräfte, deutlich über 100% zu steigern.

Hinsichtlich einer Verlängerung des Berichtszeitraumes und einer erneuten Androhung von Zwangsgeldern trägt die Betroffene mit Schriftsatz vom 12.02.2026 vor, dass vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung sowie der insgesamt guten Prognose (siehe auch PBDQ Stellwerkspersonal zum 31.12.2025) die erneute Androhung von Zwangsgeldern unangemessen sei. Sie rege aber ein quartalsweises (31.03.2026, 30.06.2026, 30.09.2026 und 31.12.2026), freiwilliges Monitoring seitens der Betroffenen an, um die weitere nachhaltige Entwicklung der L-PBDQ Stellwerkspersonal transparent darzulegen. Das jeweilige Monitoring könne die Betroffene nach Quartalsende jeweils bis zum 20. des Folgemonats auf Basis ihrer Steuerungsinstrumente zur Verfügung stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte, auf die Verfahrensakte der Verfahren BK10-23-0255_Z, BK10-25-0012_V und BK10-25-0666_V sowie auf die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

II. Gründe

Gegenüber der Betroffenen werden Zwangsgelder in Höhe von 65.000 Euro, 50.000 Euro, 65.000 Euro und 65.000 Euro (Summe über alle Zwangsgelder: 245.000 Euro) festgesetzt.

Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 lit. b), 11 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Satz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG).

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Zuständig für den Vollzug von Verwaltungsakten ist die Bundesnetzagentur als Erlassbehörde gemäß § 7 Abs. 1 VwVG. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG handelt die Beschlusskammer auch im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach außen.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 30.01.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Die Hinzuziehungen sind ordnungsgemäß auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ERegG erfolgt. Auf entsprechenden Antrag sind sechs Hinzuziehungen erfolgt.

Unabhängig von der Frage, ob von einer Anhörung der Betroffenen aufgrund einer Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hätte abgesehen werden können, wurde die Betroffene angehört (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte dagegen zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Beteiligten keinen entsprechenden Antrag gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass die Verfahrensbeteiligten schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört wurden.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht hinsichtlich der mit Tenorziffer 1 ausgesprochenen Zwangsgeldfestsetzungen materiell rechtmäßig. Tenorziffer 2 enthält keine eigenständige Verfügung.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der Zwangsgeldfestsetzungen liegen vor (hierzu unter II.2.1), zudem erfolgen diese ermessensfehlerfrei (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Tatbestand

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zwangsgeldfestsetzungen liegen vor. Die vollstreckten Verwaltungsakte sind unanfechtbar (hierzu unter II.2.1.1), und die Betroffene hat gegen die dort tenorierten Unterlassungspflichten verstoßen (hierzu unter II.2.1.2). Das Zwangsgeld ist statthaft (hierzu unter II.2.1.3).

II.2.1.1 Unanfechtbarer Verwaltungsakt

Der Zwangsgeldfestsetzung liegt ein unanfechtbarer Verwaltungsakt, nämlich der Beschluss vom 16.09.2024 (Gz. BK10-23-0255_Z) in der Fassung vom 20.12.2024, zugrunde.

Verwaltungsakte, die auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, können gemäß § 6 Abs. 1 VwVG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, u. a. wenn sie – wie vorliegend – unanfechtbar geworden sind.

Der Beschluss vom 16.09.2024 wurde der Betroffenen am 19.09.2024 zugestellt. Die Klagefrist endete nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 68 Abs. 1 Satz 2 1. Var. VwGO, 77a Abs. 2 ERegG i. V. m. § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 222 Abs. 1 Zivilprozessordnung, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch am 21.10.2024 (Montag), sodass der Beschluss seit dem Folgetag (22.10.2024) unanfechtbar ist.

Der Beschluss vom 20.12.2024 wurde der Betroffenen am 27.12.2024 zugestellt. Die Klagefrist endete mithin am 27.01.2025, sodass der Beschluss seit dem Folgetag (28.01.2025) unanfechtbar ist.

II.2.1.2 Verstoß gegen Verpflichtung zur Nicht-Unterschreitung einer L-PBDQ von 100 % in einzelnen Regionen

Die Betroffene verstößt in einzelnen Regionen gegen die Verpflichtung zur Nicht-Unterschreitung einer L-PBDQ von 100 %.

Die Voraussetzungen der Zwangsmittelanwendung nach § 9 VwVG liegen vor, wenn die mit den zu vollstreckenden Verwaltungsakten auferlegten Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten durch den Adressaten der Grundverfügung (Pflichtigen) nicht erfüllt wurden.

Die Betroffene hat die ihr durch Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) auferlegten Verpflichtungen zur vollständigen Deckung des leistungswirksamen Personalbedarfs für eine durchgehende Stellwerksbesetzung während der veröffentlichten Streckenöffnungszeiten in den einzelnen Regionen ihres Schienennetzes nicht erfüllt.

Die Festsetzung von Zwangsgeldern ist gemäß Tenorziffer 3 des Beschlusses vom 16.09.2024 (Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z) sowie jeweils gemäß den Tenorziffern 2 der Beschlüsse vom 20.03.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0012_V) und vom 03.12.2025 (Geschäftszeichen BK10-25-0666_V) allerdings (nur) für den Fall angedroht worden, dass die Betroffene nicht allein der Verpflichtung aus Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024 zuwiderhandelt, sondern dass sie darüber hinaus für die einzelnen Regionen die jeweils avisierten SOLL-L-PBDQ nicht erreicht.

Auch die letztgenannten Voraussetzungen sind indes vorliegend für vier Regionen der Betroffenen erfüllt.

Die Betroffene übermittelte mit Schreiben vom 20.01.2026 die Personaldeckungsquote für den Stichtag 31.12.2025 gemäß Tabelle 7.

Tabelle 8– Auszug aus der Mitteilung der DB InfraGO AG vom 20.01.2026

Stichtag 31.12.2025

Betroffene Region	SOLL			IST		
	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand	L-PBDQ	L-Bedarf	L-Bestand
Region Mitte	100,0%	1.608,9	1.608,9	96,4%	1.596,8	1.539,6
Region Nord	100,0%	2.087,0	2.087,0	102,8%	2.116,0	2.174,9
Region Ost	100,0%	1.301,2	1.301,2	99,5%	1.196,9	1.185,2
Region Süd	100,0%	1.962,8	1.962,8	97,0%	1.941,2	1.883,1
Region Südost	100,0%	2.890,0	2.890,0	97,1%	2.844,7	2.762,2
Region Südwest	100,0%	1.839,2	1.839,2	101,6%	1.812,1	1.841,8
Region West	100,0%	2.061,6	2.061,6	100,9%	1.994,5	2.012,7

Aus der Darstellung lässt sich zunächst entnehmen, dass die Betroffene der Verpflichtung zur vollständigen Personalbedarfsdeckung lediglich in den Regionen Nord, Südwest und West nachgekommen ist.

Die Betroffene hat ferner mit ihren IST-L-PBDQ in den Regionen Mitte, Ost, Süd und Südost auch die unter SOLL-L-PBDQ wiedergegebenen Quoten unterschritten. Die Erfüllung dieser Quoten war mit den Beschlüssen vom 16.09.2024, vom 20.03.2025 und vom 03.12.2025 zwangsgeldbewehrt.

Hinsichtlich der Darstellung der Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass die linke Hälfte der Tabelle (zutreffend) die SOLL-L-PBDQ, L-Bedarfe und L-Bestände wiedergibt, wie sie der Prognose vom 25.07.2024 und dem Beschluss vom 16.09.2024 zu Grunde lagen. Die rechte Hälfte wiederum zeigt die für die Berechnung der IST-L-PBDQ maßgeblichen (aktuellen) IST-L-Bedarfe und IST-L-Bestände auf, wobei die Betroffene für die Region Ost keine korrigierten Werte geliefert hat, die zu einer L-PBDQ von 99,5% passen. Wie bereits im Beschluss vom 15.09.2025 (vgl. Ausführungen unter II.2.1.1.2) klargestellt, sind die IST-L-Bedarfe teilweise aktualisiert. Dies hindert aber nicht ihre Berücksichtigung zur Prüfung der Einhaltung der vorgesehenen SOLL-L-PBDQ.

Tabelle 9 – Anpassung des L-Bedarfs vom SOLL-L-Bedarf (Planungsgrundlage) zum IST-L-Bedarf

Betroffene Region	Soll	IST	Unterschied
	L-Bedarf	L-Bedarf	
Region Mitte	1.608,9	1.596,8	-12,1
Region Nord	2.087,0	2.116,0	+29,0
Region Ost	1.301,2	1.196,9	-104,3
Region Süd	1.962,8	1.941,2	-21,6
Region Südost	2.890,0	2.844,7	-45,3
Region Südwest	1.839,2	1.812,1	-27,1
Region West	2.061,6	2.994,5	-67,1
Veränderung Personalbedarf insgesamt			-248,5

Der überwiegend reduzierte IST-L-Bedarf führt dazu, dass die L-PBDQ höher ausfallen, als sie unter Berücksichtigung der SOLL-L-Bedarfe mit Stand vom 25.07.2024 ausgefallen wären. Das wiederum führt dazu, dass teilweise andere Schwellenwerte der differenzierten Zwangsgeldandrohungen relevant sind.

Für den vorliegenden Zwangsgeldfestsetzungsbeschluss sind die unter Berücksichtigung der (aktuellen) IST-L-Bedarfe ermittelten IST-L-PBDQ ausschlaggebend. Dabei ist zunächst beachtlich, dass die SOLL-L-PBDQ auf den Planungen der Betroffenen vom 25.07.2024 basieren. Die Betroffenen haben zu diesem Zeitpunkt prognostiziert, welche Personalbedarfe sie zu konkreten zukünftigen Stichtagen haben werden, und haben einen Plan vorgelegt, wie dieser Personalbestand aufgebaut wird. Hieraus errechnete sich die SOLL-L-PBDQ je Region. Die Verpflichtung der Beschlusskammer könnte daher so verstanden werden, dass sie darauf gerichtet wäre, dass der am 25.07.2024 ermittelte L-Bedarf zu erreichen ist. Die Entscheidung ist aber nicht auf die Erreichung eines konkreten Personalbestandes gerichtet, sondern auf die Erreichung einer Personalbedarfsdeckungsquote. Das ist auch konsequent. Denn die Betroffene kann neben der Personalrekrutierung auch Maßnahmen zum effizienteren Personaleinsatz vorsehen. Hinzu kommt, dass der Personalbedarf ohnehin Schwankungen unterliegt, die aus der Veränderung von Eingangsparametern der Berechnung des Personalbedarfs resultieren. Für die Vermeidung der mit den verschiedenen Beschlüssen angedrohten Zwangsgelder ist daher entscheidend, dass die Personalbedarfsdeckung den vorgegebenen quotalen Pfad zumindest nicht unterschreitet und eine mindestens hundertprozentige L-PBDQ Ende 2025 erreicht ist.

Die übermittelten Berechnungsgrundlagen der L-PBDQ geben aktuell – trotz teilweise nicht unerheblicher Änderungen – keinen Anlass, die ermittelte L-PBDQ in Frage zu stellen. Schwankungen in der vorliegenden Größenordnungen erscheinen noch innerhalb des Rahmens üblicher Schwankungen.

Unter Zugrundelegung der IST-L-PBDQ ergeben sich auf Basis der von der Betroffenen am 20.01.2026 zur Verfügung gestellten Zahlen folgende Unterschreitungen der L-PBDQ in Prozentpunkten:

Tabelle 10 – L-PBDQ – Abweichung unter Berücksichtigung der IST-L-Bedarfe

Betroffene Region	IST L-Bedarf	Ist L-Bestand	Ist-L-PBDQ	Soll-LPDQ	Unterschreitung der L-PBDQ in %-Punkten	angedrohtes Zwangsgeld
Region Mitte	1.596,8	1.539,6	96,4%	100,0%	3,6	65.000 EUR
Region Nord	2.116,0	2.174,9	102,8%	100,0%	erfüllt	kein
Region Ost	1.196,9	1.185,2	99,5%	100,0%	0,5	50.000 EUR
Region Süd	1.941,2	1.941,2	97,0%	100,0%	3,0	65.000 EUR
Region Südost	2.844,7	2.844,7	97,1%	100,0%	2,9	65.000 EUR
Region Südwest	1.812,1	1.812,1	101,6%	100,0%	erfüllt	kein
Region West	2.994,5	1.994,5	100,9%	100,0%	erfüllt	kein
Nachrichtlich: Summe aller für die verfehlten L-PBDQ angedrohten Zwangsgelder						245.000 EUR

II.2.1.3 Statthaftes Zwangsmittel

Statthaftes Zwangsmittel ist vorliegend gemäß § 9 Abs. 1 lit. b) VwVG i. V. m. § 11 VwVG das Zwangsgeld. Dieses Zwangsmittel ist anzuwenden, sofern der Adressat des zu vollstreckenden Verwaltungsakts eine (unvertretbare) Handlung oder eine Unterlassung vorzunehmen hat.

Die in Tenorziffer 1 und 3 des Beschlusses BK10-23-0255_Z und Tenorziffer 2 der Beschlüsse BK10-25-0012_V und BK10-25-0666_V getroffenen Vorgaben können nur von der Betroffenen erfüllt werden, da für das betroffene Schienennetz (nur) sie als Betreiberin der Schienenwege Personal zur Stellwerksbedienung gewinnen und einsetzen kann. Die Vorgaben sind

auch hinreichend bestimmt. Zwar setzt die Verpflichtung an die Erfüllung einer Personalbedarfsdeckungsquote an, deren konkrete Höhe von mehreren im Zeitverlauf dynamischen Eingangsparametern abhängig ist. Die Quote ist jedoch berechenbar, weil sie nach einem feststehenden Berechnungsschema (der Betroffenen) ermittelt wird. Es handelt sich um die Steuerungsgröße, die die Betroffene für die Personalbewirtschaftung selbst heranzieht.

Das festgesetzte Zwangsgeld ist der Betroffenen angedroht und die Androhungen sind der Betroffenen zugestellt worden.

Der unter dem Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z erlassene Beschluss mitsamt der darin enthaltenen Zwangsgeldandrohungen betreffend die Region Süd (Tenorziffer 1 a)) wurde der Betroffenen am 19.09.2024 zugestellt.

Der unter dem Geschäftszeichen BK10-25-0012_V erlassene Beschluss mitsamt der darin enthaltenen Zwangsgeldandrohungen betreffend die Region Ost (Tenorziffer 1 b)) wurde der Betroffenen am 20.03.2025 zugestellt.

Der unter dem Geschäftszeichen BK10-25-0666_V erlassene Beschluss mitsamt der darin enthaltenen Zwangsgeldandrohungen betreffend die Region Mitte (Tenorziffer 1 c)) und die Region Südost (Tenorziffer 1 d)) wurde der Betroffenen am selben Tag zugestellt.

Das vorliegend festgesetzte Zwangsmittel entspricht auch dem jeweils angedrohten Zwangsmittel. Dabei stellt das gewählte Zwangsgeld das in diesem Fall gemäß den Vorgaben des VwVG anzuwendende Zwangsmittel dar.

Die Frist zur Vornahme der Handlung/Unterlassung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 VwVG) ist mit dem 31.12.2025 abgelaufen.

Ein Verschulden der Betroffenen ist nicht erforderlich, da das Zwangsgeld ausschließlich ein Beugemittel ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004, Az. 1 C 30/03, BVerwGE 122, 293-301, Rn. 19, a. A. Troidl, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG, VwZG, 12. Auflage 2021, § 14 VwVG Rn. 6b.

Der Vollstreckung der Beschlüsse vom 16.09.2024, 20.03.2025 und vom 03.12.2025 steht auch kein Vollstreckungshindernis entgegen.

II.2.2 Rechtsfolge - Ermessen

Das der Bundesnetzagentur zustehende Ermessen hinsichtlich der Durchführung des Verwaltungszwangs sowie der Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes wird vorliegend pflichtgemäß ausgeübt.

Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und in der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss.

Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

Die vorliegend ergriffene Maßnahme des Verwaltungszwangs verfolgt insbesondere den Zweck, die Interessen der Zugangsberechtigten auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei

grundlegenden Fragen der Zugangsgewährung zu wahren (vgl. § 3 Nr. 2 ERegG). Zudem entspricht die Festsetzung der Zwangsgelder auch Sinn und Zweck des abgestuften Vollstreckungsverfahrens. In dessen Rahmen können die einzelnen Verfahrensschritte ihre gesetzlich gewollte Warn- und Mahnfunktion nur dann erzielen, wenn das Vollstreckungsverfahren im Regelfall – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen – konsequent zu Ende geführt wird,

OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2010, Az. 15 B 1766/09, BeckRS 2010, 46560, beck-online.

Die Fortführung des Verwaltungszwangs überschreitet nicht die gesetzlichen Grenzen des Ermessens. Sie verfolgt einen legitimen Zweck und stellt sich auch im Übrigen als eine verhältnismäßige Maßnahme dar (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 VwVG).

Die Zwangsgelder sind geeignet (hierzu unter II.2.2.1), erforderlich (hierzu unter II.2.2.2) und angemessen (hierzu unter II.2.2.3).

II.2.2.1 Geeignetheit der Zwangsgeldfestsetzung

Die Zwangsmittelfestsetzung ist geeignet, den Interessen der Zugangsberechtigten Rechnung zu tragen. Entsprechend der Zwangsgeldfestsetzung wird eine Erhebung bzw. Beitreibung des Zwangsgeldes erfolgen (§ 15 Abs. 1 VwVG). Dadurch wird weiter Druck auf die Betroffene ausgeübt, den Verpflichtungen aus Tenorziffer 1 des Beschlusses mit dem Geschäftszeichen BK10-23-0255_Z nachzukommen, indem ihr vor Augen geführt wird, dass sie sich auf die Erzwingung der von ihr trotz Grundverfügung und Zwangsmittellandrohung nicht vorgenommenen Handlung einzustellen hat. Von einer Umsetzung würden die Zugangsberechtigten, insbesondere die Hinzugezogenen, profitieren. Denn durch eine durchgängig mindestens hundertprozentige Stellwerkbesetzung innerhalb der Streckenöffnungszeiten wird ein störungsfreier Zugverkehr zwar nicht gewährleistet, gleichwohl ist aber eine signifikante Verringerung von Zugausfällen anzunehmen, was wiederum dem Betriebsablauf der Zugangsberechtigten förderlich ist.

II.2.2.2 Erforderlichkeit der Zwangsmittelfestsetzung

Der Druck durch die Zwangsmittelfestsetzung ist auch erforderlich, um eine möglichst schnelle Umsetzung der Vorgaben herbeizuführen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Ein Absehen von einer Zwangsgeldfestsetzung nähme der Betroffenen den Druck, die Vorgaben im Beschluss vom 16.09.2024 zügig umzusetzen. Dies ließe eine nur zögerliche Umsetzung der Vorgaben befürchten.

Bislang ist die Betroffene den in Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 16.09.2024 genannten Verpflichtungen nur in den Regionen Nord, Südwest und West vollumfänglich nachgekommen. In diesen Regionen unterschreitet sie nicht die für die durchgängige Einhaltung der im Infrastrukturregister der Betroffenen veröffentlichten Streckenöffnungszeiten erforderliche L-PBDQ von 100 % beim Stellwerkspersonal. In vier der sieben Regionen ihres Schienennetzes hat sie dagegen nicht einmal die selbst gesteckten und im Beschluss vom 16.09.2024 zu Grunde gelegten Ziele zum Personalaufbau erreicht. Augenscheinlich hat die Betroffene immer noch nicht mit dem nötigen Nachdruck die für die Erbringung ihrer Zugangsverpflichtung erforderlichen Personale rekrutiert.

II.2.2.3 Angemessenheit der Zwangsgeldfestsetzung

Insbesondere ist die Festsetzung bezüglich der Höhe der Zwangsgelder angemessen. In der Regel ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe des angedrohten Betrages verhältnismäßig, sofern kein konkreter Anlass für eine Reduzierung besteht. Ein Anlass zur Reduzierung gegenüber dem angedrohten Zwangsgeld besteht in der Regel dann, wenn der Vollstreckungsschuldner zwischen Androhung und Festsetzung einen Teil der Verpflichtung erfüllt hat, oder wenn hinsichtlich der Angelegenheit aus anderen Gründen teilweise Erledigung eingetreten ist,

vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 09.08.2016, Az. 4 B 373/15, Rn. 5 (juris); *Sadler/Tillmanns*, in: *Sadler/Tillmanns, VwVG/VwZG*, 10. Auflage 2020, § 14 Festsetzung der Zwangsmittel, Rn. 10; *Deusch/Burr*, in: *BeckOK VwVfG*, 56. Ed. 01.04.2022, § 14 VwVG Rn. 9.

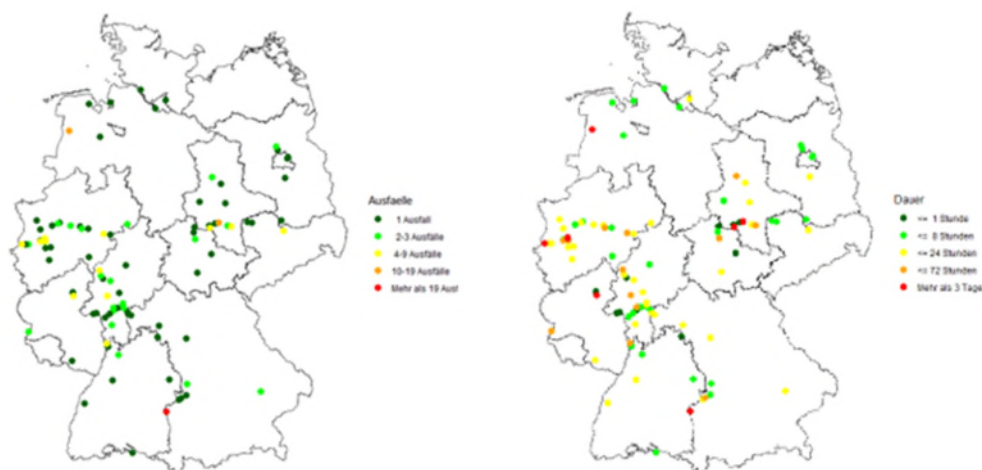
Eine Reduzierung kommt zudem bei Belegen für eine ernsthafte und zeitnahe Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in Betracht,

vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 09.08.2016, Az. 4 B 373/15, Rn. 5 (juris).

Die Beschlusskammer hat mit in die Erwägungen einbezogen, wie groß die Auswirkungen der nicht erreichten L-PBDQ waren. Denn wenn die Betroffene in ihren Regionen Anstrengungen unternimmt, um Stellwerke ungeachtet der nicht erreichten SOLL-Bedarfsdeckung besetzt zu halten, mindert sie die Folgen einer zu geringen Personalausstattung ab. Damit wird zwar die angeordnete Maßnahme (vollständige Personalbedarfsdeckung) nicht umgesetzt, es ist aber das Bemühen zu erkennen, das Zugangsrecht möglichst weitgehend zu realisieren. Zur Bemessung der Auswirkungen der Unterschreitung der L-PBDQ hat die Beschlusskammer die im Rahmen der Marktbeobachtung geführten Ermittlungsverfahren der Bundesnetzagentur bei Stellwerksnichtbesetzungen seit dem 01.10.2025 bis zum 31.12.2025 (Zeitpunkt der Auswertung) ausgewertet. Entsprechende Ermittlungsverfahren werden bei relevanten Stellwerksnichtbesetzungen eingeleitet. Aus diesem Grund eignet sich die Auswertung dieser Ermittlungsverfahren gut zur Bemessung der Auswirkung von (relevanten) Stellwerksnichtbesetzungen. Gleichwohl muss die Auswertung auch mit Blick auf die SOLL-L-PBDQ erfolgen, weil in Regionen mit einer niedrigen SOLL-L-PBDQ ein höheres Störgeschehen zu erwarten ist.

Die Auswertung der Daten ergibt folgende Übersicht:

Abbildung 2 – Bundesweite Übersicht über die Anzahl und Dauer der Stellwerkausfall im Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025, Bundesländer



Die Übersicht zeigt, dass in den Regionen Mitte, Ost und Südost sowohl mit Blick auf die Anzahl als auch auf die Dauer nach wie vor, auch in teils erheblichem Umfang, Stellwerksnichtbesetzungen auftreten. Dabei fällt auf, dass insbesondere die Ausfallzeiten in diesen drei Regionen teils ein beträchtliches Maß annehmen. Insbesondere in der Region Mitte sind nach wie vor die meisten und längsten Ausfälle festzustellen. In der Region Süd treten dagegen zwar vergleichsweise wenig Ausfälle auf, gleichwohl dauern diese oft mehr als 24 Stunden an.

Nach diesen Kriterien sind die Zwangsgeldfestsetzungen in den Regionen Mitte, Ost, Süd und Südost sachgerecht (hierzu unter II.2.2.3.1, II.2.2.3.2, II.2.2.3.3 und II.2.2.3.4), und in der Gesamtschau ergibt sich eine zu zahlende Summe von 245.000 Euro (hierzu unter II.2.2.3.5).

II.2.2.3.1 Region Mitte

Für die Region Mitte wird ein Zwangsgeld in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.

Die Betroffene hat für diese Region die leistungswirksame Personaldeckungsquote um 3,6-Prozentpunkte verfehlt. Für eine solche Abweichung von der SOLL-L-PBDQ hatte die Beschlusskammer in Tenorziffer 2 lit. a) ee) des Beschlusses vom 03.12.2025 ein Zwangsgeld in Höhe von 65.000 Euro angedroht.

Tabelle 11 – Bewertung Zwangsgeld Region Mitte

Region	SOLL L-PBDQ	IST L-PBDQ	Abweichung SOLL – IST	Angedrohtes Zwangsgeld	Bewertung Ausfälle	Festgesetztes Zwangsgeld
Region Mitte	100 %	96,4 %	3,6	65.000 EUR	Hohe Zahl an Ausfällen mit teils langen Ausfallzeiten	65.000 EUR

Die Festsetzung des Zwangsgeldes in Höhe von 65.000 EUR ist sachgerecht.

Die Betroffene verweist in ihrer Argumentation im Wesentlichen auf einen deutschlandweiten positiven Trend und versichert auch weiterhin, in den relevanten Regionen, darunter auch die Region Mitte, Maßnahmen zu ergreifen, um gezielt den Personalabgängen entgegenzusteuern.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer können diese vorgetragene Gründe gleichwohl nicht durchgreifen, um von einer (teilweisen) Festsetzung eines Zwangsgeldes für diese Region abzusehen. Festzuhalten ist nämlich, dass die Betroffene mit einer Abweichung von 3,6 Prozentpunkten deutlich hinter dem Soll-L-PBDQ Zielwert zurückbleibt und sich der Wert im Vergleich zum vorangegangene Stichtag wieder erheblich verschlechtert hat. Hinzu kommt die unvermindert hohen Zahl an Stellwerksausfällen mit teils sehr langer Ausfalldauer.

Daraus lässt sich folgern, dass die Betroffene offenkundig, auch wenn sie Gegenteiliges vorgetragen hat, nicht die erforderlichen Anstrengungen unternommen hat, um den Zielwert für den 31.12.2025 zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Reduzierung des Betrages oder gar ein gänzlich Absehen von der Festsetzung nicht angezeigt.

II.2.2.3.2 Region Ost

Für die Region Ost wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro festgesetzt.

Die Betroffene hat für diese Region die SOLL-L-PBDQ um 0,5 Prozentpunkte unterschritten. Für eine solche Abweichung von der SOLL-L-PBDQ hatte die Beschlusskammer 2 c) ee) des Beschlusses vom 20.03.2025 ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 EUR angedroht.

Tabelle 12 – Bewertung Zwangsgeld RB Ost

Region	SOLL L-PBDQ	IST L-PBDQ	Abweichung SOLL – IST	Angedrohtes Zwangsgeld	Bewertung Ausfälle	Festgesetztes Zwangsgeld
Region Ost	100,0 %	99,5 %	0,5	50.000 EUR	Hohe Anzahl an Ausfällen, von durchschnittlicher Dauer	50.000 EUR

Das festgesetzte Zwangsgeld in Höhe von 50.000 € ist sachgerecht. Zwar hat sich das Defizit von nunmehr nur noch 0,5 %-Punkten gegenüber dem vorangegangenen Stichtag erheblich verringert, gleichwohl sind in dieser Region nach wie vor eine hohe Anzahl von Stellwerkausfällen mit nicht geringer Dauer zu verzeichnen.

II.2.2.3.3 Region Süd

Für die Region Süd wird ein Zwangsgeld in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.

Die Betroffene hat für diese Region die SOLL-L-PBDQ um 3,0 Prozentpunkte unterschritten. Für eine solche Abweichung hatte die Beschlusskammer in Tenorziffer 3 d) ee) des Beschlusses vom 16.09.2024 ein Zwangsgeld in Höhe von 65.000 EUR angedroht.

Tabelle 13 – Bewertung Zwangsgeld RB Süd

Region	SOLL L-PBDQ	IST L-PBDQ	Abweichung SOLL – IST	Angedrohtes Zwangsgeld	Bewertung Ausfälle	Festgesetztes Zwangsgeld
Region Süd	100,0 %	97,0 %	3,0	65.000 EUR	Geringe Anzahl an Ausfällen, jedoch mit teils längerer Ausfallzeit	65.000 EUR

Das festgesetzte Zwangsgeld ist sachgerecht. Die Betroffene hat die Zielvorgabe um 3 %-Punkte deutlich verfehlt. Dies stellt im Vergleich zu den vorangegangenen Stichtagen, bei welchen die Vorgaben stets erreicht wurden, eine erhebliche Verschlechterung dar. Zudem sind die jeweiligen Ausfallzeiten vermehrt von überdurchschnittlicher Dauer. Insoweit besteht für ein Absehen oder ein teilweises Absehen von der Festsetzung kein Raum.

II.2.2.3.4 Region Südost

Für die Region Südost wird ein Zwangsgeld in Höhe von 65.000 Euro festgesetzt.

Die Betroffene hat für diese Region die SOLL-L-PBDQ um 2,9 Prozentpunkte unterschritten. Für eine solche Abweichung hatte die Beschlusskammer in Tenorziffer 2 e) ee) des Beschlusses vom 15.09.2025 ein Zwangsgeld in Höhe von 65.000 EUR angedroht.

Tabelle 14 – Bewertung Zwangsgeld RB Südost

Region	SOLL L-PBDQ	IST L-PBDQ	Abweichung SOLL – IST	Angedrohtes Zwangsgeld	Bewertung Ausfälle	Festgesetztes Zwangsgeld
Region Südost	100,0 %	97,1 %	2,9	65.000 EUR	Mittlere Anzahl an Ausfällen, aber von teils längerer Dauer	65.000 EUR

Das festgesetzte Zwangsgeld ist sachgerecht. Zum einen hat sich die Betroffene dem vorgegebenen Zielwert zum 31.12.2025 auf 2,9 %-Punkte angenähert, zum anderen ist in der Region Südost aber nach wie vor eine mittlere Anzahl an Ausfällen mit teils langer Dauer zu beobachten.

II.2.2.3.5 Gesamtschau der festgesetzten Zwangsgelder

In der Gesamtschau der einzeln festgesetzten Zwangsgelder ergibt sich ein Gesamtbetrag von 245.000 Euro:

Tabelle 15 – Summe aller für die verfehlten L-PBDQ festgesetzten Zwangsgelder

Betroffene Region	Unterschreitung der SOLL-L-PBDQ in %-Punkten	angedrohtes Zwangsgeld	festgesetztes Zwangsgeld
Region Mitte	3,6	65.000 EUR	65.000 EUR
Region Nord	nicht unterschritten	kein	kein
Region Ost	0,5	50.000 EUR	50.000 EUR
Region Süd	3,0	65.000 EUR	65.000 EUR
Region Südost	2,9	65.000 EUR	65.000 EUR
Region Südwest	nicht unterschritten	kein	kein
Region West	nicht unterschritten	kein	kein
Nachrichtlich: Summe aller für verfehlte regionale L-PBDQ festgesetzten Zwangsgelder			245.000 EUR

III. Zahlungsaufforderung

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Ausführungen werden Sie hiermit wie folgt aufgefordert:

Die in diesem Beschluss festgesetzte Zwangsgelder in Höhe von 65.000 Euro, 50.000 Euro, 65.000 Euro und 65.000 Euro (Summe über alle Zwangsgelder: 245.000 Euro) sind auf das nachfolgenden Konto zu zahlen:

Empfänger:	Bundeskasse Weiden
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank – Filiale Regensburg
IBAN:	DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC:	MARKDEF1750
Verwendungszweck:	800095004434

Diese Leistungspflichten sind sofort fällig.

IV. Weiteres Vorgehen

Die Beschlusskammer hat das Verfahren mit dem Gegenstand der Zwangsmittelfestsetzung eröffnet. Mit der hier erfolgten Festsetzung ist das Verfahren abgeschlossen.

Die Betroffene hat im Verfahren zugesagt, die Beschlusskammer entsprechend der Präsentation vom 10.02.2026 auf Basis der internen Steuerungsinstrumente quartalsweise zum zwanzigsten Tag des jeweiligen Folgemonats über die Stellwerksbesetzung zu den Stichtagen 31.03.2026, 30.06.2026, 30.09.2026 und 31.12.2026 zu informieren. Von Interesse sind dabei insbesondere die regionalen Entwicklungen bei den L-PBDQ und den PBDQ sowie bei den Schichtausfällen.

Die Beschlusskammer wird anhand der weiteren Entwicklung über die Androhung weiterer Zwangsmittel und / oder die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen entscheiden. Über die Einleitung entsprechender Verfahren wird die Beschlusskammer auf der Internetseite der Bundesnetzagentur informieren.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Kirchhartz

Dr. Leupold